

Gebührenverzeichnis Gemeinde Baidnt

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 20.01.2026



Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	
1.1	unter anderem (je Zeiteinheit von 15 Minuten): <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist • Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) - bei Unzuständigkeit gebührenfrei • Zurücknahme eines Antrags • Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und dem Archiv oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) • Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen • Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 	19,00 € / ZE
1.2	PartyPass - Abwicklung und Rückgabe	20,00 €
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	gem. Nr. 25101 GNotKG
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift • Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art <ul style="list-style-type: none"> ○ für jede Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung sw (je Seite) 	2,00 €

	○ für jede Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung in Farbe (je Seite)	3,00 €
2.3	Auskunft über die Steuer-ID	5,00 €
2.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	37,00 €
2.5	Bescheinigung über gezahlte Gebühren	20,00 €
2.6	Unbeglaubigter Grundbuchauszug	gem. Nr. 17000 GNotKG
3 Fotokopien und Ausdrücke		
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1.1	Fotokopien Bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	sw 1,00 € Farbe 2,00 €
	Bei einem größeren Format je Seite	A3: sw 2,00 € Farbe 3,00 € A2: sw 10,00 € Farbe 16,00 € A1: sw 20,00 € Farbe 32,00 € A0: sw 40,00 € Farbe 64,00 €
3.1.2	Falten der Pläne (A2/A1/A0)	9,00 €
3.1.3	Plan gescannt und auf Cloud bzw. E-Mail Versand	A2/A1/A0: 9,00 € A4/A3: 2,50 €
4 Melderecht		
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	12,00 €
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt über Rathaus online erhoben***	6,00 €
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	16,00 €
4.1.4	Gruppenauskunft an Parteien gem. § 50 Abs. 1 BMG (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	40,00 €

4.2	schriftliche Meldebescheinigung	
4.2.1	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	10,00 €
4.2.2	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	12,00 €
4.2.3	in fremder Sprache	20,00 €
4.3	Lebensbescheinigung für private oder gesetzliche Renten- und Pensionszwecke	10,00 €
5	Fischereischeine	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
5.1.1	Jahresfischereischein	12,00 €
5.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit 5 / 10 Jahre	40,00 €
5.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	12,00 €
6	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	2,50 €
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	10,00 €
	Bei Fahrrädern und Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge wird unabhängig vom Wert die Gebühr nach Nr. 6.2 erhoben.	
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	24,00 €
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	20,00 €

7.3	Anordnung der Bestattung (je ZE 15 Min.) (§ 31 BestattG)	20,00 € / ZE
7.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	20,00 €
8	Personenstandswesen	
	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	42,00 € / Person
9	Gewerbe- und Gaststättenrecht	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	15,00 €
9.1.2	Gewerbeabmeldung	15,00 €
9.1.3	Gewerbeummeldung	15,00 €
9.1.4	Zweitschriften An-/Um-/Abmeldung	5,00 €
9.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO)	7,00 €
9.3	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
9.3.1	einfache Auskunft	12,00 €
9.3.2	erweiterte Auskunft	16,00 €
9.4	Spiele unter anderem: Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	650,00 €
9.5	Gestattungen (§ 12 GstG)	
9.5.1	Sperrzeitverkürzung	24,00 €
10	Baurecht	
10.1	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	47,00 €
10.2	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Altlastenkataster	25,00 €

11 Umweltinformationen

Zurverfügungstellung von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg 20,00 € / ZE
max. 500,00 €

12 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt. 20,00 € / ZE
max. 500,00 €

13 Polizei- und Ordnungsrecht

13.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: 20,00 € / ZE

- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten
- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen
- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten
- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind
- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde
- öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz

13.2 Straßenrechtliche Sondernutzung
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus 20,00 € / ZE

13.3 Erteilung einer Plakatierungsgenehmigung 35,00 €

14 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Baindt, den 20.01.2026

gez. Simone Rürup
Bürgermeisterin